

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 16

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Mai 1926.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Bekanntmachungen: des Justizministers: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Ortskirchensteuer 1926.

Gesetz

(Vom 6. August 1925.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. August 1925 folgendes Gesetz beschlossen.

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung — Anlage 1 des Besoldungsgesetzes — erhält zu den Ausführungen der Gruppe VII: Finanzobersekretäre, Verwaltungsobersekretäre, Justizobersekretäre, Bauobersekretäre, Bibliothekobersekretäre und Bezirksbaumeister, die folgende Fußnote:

„1) Die Finanzobersekretäre, Verwaltungsobersekretäre, Justizobersekretäre, Bauobersekretäre, Bibliothekobersekretäre und Bezirksbaumeister, die am 31. März 1920 in Stellen der Abteilung G des Gehaltstarifs vom 12. August 1908 planmäßig angestellt waren und ihre erste Anstellung in der Abteilung G des alten Gehaltstarifs gefunden haben, erhalten im Wege der Aufrückung für ihre Person die Bezüge nach Gruppe VIII, sobald sie in Stellen der Abteilung G der Gehaltsordnung von 1908 oder in einer Stelle der Gruppe VII dieser Besoldungsordnung eine Dienstzeit von insgesamt 10 Dienstjahren zurückgelegt haben.“

Die Fußnote 1) wird Fußnote 2).

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

Artikel 2.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 1926.

Das Staatsministerium.
Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 17. April 1926.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Miffenheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Mai 1926 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 17. April 1926.

Der Justizminister
Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 24. April 1926.)

Ortskirchensteuer 1926.

Gemäß § 7 K. und E.O.N.St.B. wird bekannt gegeben:

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 19. April 1926 Nr. 3727 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1926 an

Ortskirchensteuer auf je 1 Reichspfennig Umlage von 100 RM. Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Zuschlag von je 1 RM. Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 RM. Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 24. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Remmele

Die Ortskirchensteuer wird durch die Umlage von 100 Reichspfennigen auf den Grund- und Betriebsvermögen und durch den Zuschlag von je 1 Reichspfennig auf den Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 Reichspfennig Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Das Kirchensteuerjahr 1926 beginnt am 1. Januar 1926. Die Ortskirchensteuer wird durch die Umlage von 100 Reichspfennigen auf den Grund- und Betriebsvermögen und durch den Zuschlag von je 1 Reichspfennig auf den Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 Reichspfennig Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Die Ortskirchensteuer wird durch die Umlage von 100 Reichspfennigen auf den Grund- und Betriebsvermögen und durch den Zuschlag von je 1 Reichspfennig auf den Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 Reichspfennig Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Die Ortskirchensteuer wird durch die Umlage von 100 Reichspfennigen auf den Grund- und Betriebsvermögen und durch den Zuschlag von je 1 Reichspfennig auf den Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 Reichspfennig Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Die Ortskirchensteuer wird durch die Umlage von 100 Reichspfennigen auf den Grund- und Betriebsvermögen und durch den Zuschlag von je 1 Reichspfennig auf den Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 Reichspfennig Körperschaftsteuer zu erheben ist.